

03.11.20**Antrag****des Landes Berlin**

**Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff
(Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)**

Punkt 49 der 995.Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass eine Minderung von Einwegartikeln ein effektiver Weg ist, um die Verringerung des Abfallaufkommens und insbesondere das Kunststoffabfallaufkommen an und in Meeren und Binnengewässern zu erreichen sowie ressourcenschonende kreislaforientierte Mehrwegansätze zu fördern. Diese Art der Abfallvermeidung steht in der Abfallhierarchie an oberster Stelle.
2. Der Bundesrat begrüÙt deshalb ausdrücklich die fristgerechte Umsetzung von Teilen der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in nationales Recht durch die Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff.
3. Der Bundesrat hat die Bundesregierung bereits mit Beschluss vom 8. November 2020, BR-Drucksache 343/19 (Beschluss), aufgefordert, bei der anstehenden Umsetzung der Richtlinie die Ausweitung der Inverkehrbringungsverbote auf

andere, als die in der Richtlinie genannten Einwegzeugnisse zu prüfen. Diese Möglichkeit wird von der Richtlinie (EU) 2019/904 zugelassen. In welchem Umfang eine teilweise Marktbeschränkung für weitere Einwegprodukte im Take-Away-Bereich verhältnismäßig und diskriminierungsfrei möglich ist, steht zur Diskussion. Diese ist das effektivste Mittel, um die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Kosten für die Beseitigung im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Mülleimern zu verringern. Durch die Einschränkung wird die Verwendung von Artikeln gefördert, die mehrfach verwendbar sind und, wenn sie zu Abfällen geworden sind, zur Wiederverwendung vorbereitet und recycelt werden können.

4. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, zügig zu prüfen, wie Einwegverpackungen für Speisen und Getränke zum Sofortverzehr (Lebensmittelbehälter und Getränkebecher als Servicepackungen entsprechend des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Verpackungsgesetzes) ebenfalls in die Liste der Inverkehrbringungsverbote aufgenommen werden können. Die in der Richtlinie (EU) 2019/904 angelegten Handlungsoptionen sollen in vollem Umfang dafür genutzt werden.
5. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, ein Verfahren in Gang zu setzen, um Einwegkunststoffverpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS), aus extrudiertem Polystyrol (XPS), expandiertem Polypropylen und anderen geschäumten Polymeren zu verbieten. Andernfalls ist zu befürchten, dass durch das Verbot von Einwegkunststoffverpackungen aus EPS diese durch ähnliche Verpackungen aus geschäumten Einwegkunststoffen, die dieselben negativen Umweltwirkungen verursachen, substituiert werden.